

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. December 1885.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage des rectificirten Voranschlags des Jahres 1885, sowie des Voranschlags für das Jahr 1886 und des Rechnungs-Abschlusses der Jahre 1883 und 1884, betreffend den steierm. Grundentlastungsfond (Beilage Nr. 30) an den Finanz-Ausschuß.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Alois Prinz Lichtenstein und Genossen, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden. (Beilage Nr. 42. — Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuß.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1 und 2 des Rechnungs-Abschlusses des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1884, und Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1886, und den einschlägigen Theil des Rechenschafts-Berichtes, Beilage Nr. 6. (Beilage Nr. 43. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steierm. Landesfondes pro 1884. — (Beilage Nr. 44. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9) in Betreff einer Aenderung der in der 8. Landtags-Sitzung am 31. August 1870 beschlossenen Grundsätze über die Gewährung von Subventionen für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe. (Beilage Nr. 46. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses nach der Richtigmstellung des Abg. Fermann.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend die vom Landes-Ausschusse (Beilage Nr. 20) vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 3, 4, 21 alinea III und 26 des Gesetzes vom 9. Jänner 1882 zur Hebung der Rindviehzucht. (Beilage Nr. 47. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition des österreichischen Touristen-Clubs um Erlassung eines Gesetzes zur Schonung der Edelweispflanze. (Beilage Nr. 48. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. R. v. Besteneck und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich ersuche um die Verlesung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. R. v. Besteneck (liest):

„Petition der Gemeinden Eggendorf, Habersdorf, Hartl, Raindorf, Rabuch, Präbach, Rohrbach, Sinabelkirchen, Unterrettenbach, Ungerndorf, Wagenbach, Windhartmannsdorf um Bewilligung und Subventionirung der Umlegung der Großpefendorfer Bergstraßenstrecken in den Kilometern 5.5—9 auf der Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße I. Classe. (Ueberreicht durch den Abg. Reissavaz.)

Landeshauptmann: Diese Petition überweise ich an den Landes-Cultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Musik-Vereines in Pettau um Gewährung einer Jahres-Subvention aus dem Landesfonde. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition des Vereines „Industriehalle“ in Graz um Genehmigung der im Landes-Voranschlage pro 1886 präliminirten Subvention pr. 200 fl. (Ueberreicht durch den Abg. Dettelbach.)“

„Petition der Gemeinde Graden-Lankowitz um einen Beitrag zu den Kosten der Regulirung des Gradenbaches. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter von Besteneck.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden:

Das Protokoll der 5. Sitzung;

der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des rectificirten Voranschlags des Jahres 1885, sowie des Voranschlags für das Jahr 1886 und der Rechnungs-Abschlüsse der Jahre 1883 und 1884, betreffend den steierm. Grundentlastungsfond (Beilage Nr. 30).

Ich erlaube mir die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes, somit die sofortige Vornahme der ersten Lesung zu beantragen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Ich bitte sodann den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Landeshauptmann: Weiters wurden aufgelegt der Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, betreffend die Bewilligung von Mauth-Gebühren für die Benützung der der Bauern-Commune Lendorf im Gerichts-Bezirk Eßli gehörigen Sannbrücke (Beilage Nr. 49);

der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, auf Auflassung von Bezirksstraßen I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraßen II. Classe (Beilage Nr. 50);

die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Regelung des Hypothekenzinsfußes und die Frage der Errichtung einer Landes-Hypothekenkant in Steiermark (Beilage Nr. 51);

der Antrag des Abgeordneten Josef Fermann und Genossen wegen Umwandlung der Executionskosten ersten Grades in eine fixe, dem wirklichen Kostenaufwande entsprechende Mahngebühr (Beilage Nr. 52).

Wir übergehen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Alois Prinz Lichtenstein und Genossen, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.**

(Beilage Nr. 42.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Alois Prinz Lichtenstein das Wort.

Abg. Alois Fürst Lichtenstein (L.-G. Feldbach): Meine Herren: Die Herren Abgeordneten Köberl, Wilfinger und Genossen haben am ersten Tage der heutigen steiermärkischen Landtagsession einen An-

trag bezüglich des Wildschadens eingebracht. Die gute Absicht, welche sie hierbei geleitet hat, verdient unsere vollste Anerkennung; allein ohne irgend einen Vorwurf gegen diese Herren vorbringen zu wollen, muß ich erklären, daß die Form ihres Antrages eine schüchterne und daß der Inhalt desselben ein etwas zu allgemeiner und unbestimmter gewesen ist, in Folge dessen ich befürchte, daß diesem Antrag im Vorhinein jede Wirkung benommen ist. Man hat es den Herren Antragstellern angesehen, und ich möchte sagen, angefühlt, daß sie einerseits pflichtmäßig die Klagen der Bevölkerung, welche sie vertreten, hier haben vorbringen wollen, daß sie aber andererseits, verzeihen Sie mir diese Bemerkung, eine gewisse Scheu empfanden, sich mit den in Obersteiermark auch politisch sehr einflußreichen Jagdliebhabern in einen ernststen Conflict zu versetzen (Oho! links.) In Folge dessen möchte ich diesen Antrag am liebsten mit einem halb unterdrücktem Seufzer vergleichen. Wie gesagt, ich will damit den Herren Antragstellern durchaus keinen Vorwurf machen; sie befinden sich in einer schwierigen und wenig beneidenswerthen Lage in Bezug auf diesen Gegenstand.

Das jetzige Wildschadengesetz ist eben von der liberalen Partei gemacht worden. Wir — die conservative Partei — befinden uns in einer viel leichteren Stellung gegenüber diesem Gesetze, weil wir seinerzeit dagegen gesprochen und dagegen gestimmt haben.

Wir haben Sie damals aufmerksam gemacht auf die Folgen, welches dieses Wildschadengesetz im Lande haben wird. Diese Folgen sind eingetreten; sie bestehen einerseits in einer übermäßigen Vermehrung des Wildes jeder Gattung in Steiermark und andererseits in einer ungleichen und willkürlichen, ich darf es wohl sagen, im allgemeinen auch in einer ungenügenden Bemessung des Wildschadenersatzes.

Zwei Thatsachen stehen fest, die erste ist, daß Steiermark durch seine landwirthschaftlichen Verhältnisse besonders ungeeignet erscheint, um einen zahlreichen Wildstand zu ernähren, und die zweite Thatsache ist, daß unser Wildschadengesetz für die Landwirthschaft das ungünstigste von allen Wildschadengesetzen in ganz Oesterreich ist. (Hört! rechts.)

Die erste Thatsache werde ich mir erlauben, durch einige Worte zu begründen. Ich behaupte, daß nur dasjenige Land, ohne Nachtheil für die Landwirthschaft zur Ernährung eines zahlreichen Wildstandes sich eignet, welches eine außerordentlich große Ackerfläche besitzt im Vergleich mit der Waldfläche und mit den Obst- und Wein-Culturen, denn nur in einem solchen Lande, wo diese Ackerfläche relativ sehr groß ist, vertheilt sich einerseits der Wildschaden besser und andererseits wird dieser

Wildschaden nur an weniger kostbaren Culturen entstehen, in welchen die Natur selbst zu einem gewissen Grade den Wildschaden wieder gut macht. Solche Länder sind Mähren, Böhmen, etwa noch das Marchfeld in Niederösterreich. Ein solches Land ist jedoch Steiermark nicht. Mittel- und Untersteiermark sind im Großen und Ganzen Obst- und Weinland. Der Schaden in einem solchen Lande entsteht zumeist an sehr kostbaren und hochwerthigen Culturen und an solchen, welche einen dauernden Schaden durch das Wild nehmen. Obersteiermark hingegen ist ein bergiges Waldbland mit einer sehr geringen Ackerfläche. Der Wildschaden, der in Obersteiermark entsteht, muß nothgedrungen nur auf sehr wenigen Aeckern entstehen, vertheilt sich also nicht, denn das ganze Wild des Waldes strömt aus Genußgier auf diese wenigen Felder. Aber noch mehr, auch wenn der Wildstand gleich groß bleibt und sich nicht vermehren würde, auch dann müßte jährlich der Wildschaden in Obersteiermark zunehmen u. z. aus dem sehr einfachen Grunde, weil jedes Jahr mehr und mehr Bauerngründe in Obersteiermark aufgelaufen werden, jedes Jahr die Ackerfläche geringer wird, also dasselbe Wild jedes Jahr auf weniger Aecker läuft, um seine Naschkluft zu befriedigen.

Nun gehe ich zur Begründung der zweiten Thatsache über, daß unser Wildschadengesetz für die Landwirtschaft das ungünstigste in ganz Oesterreich ist. Dabei muß ich hauptsächlich die §§ 4 und 8 berühren.

§ 4 unseres bestehenden Wildschadengesetzes vom 17. September 1878 besagt nämlich (liest):

„Der Grundbesitzer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen; er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn dargethan wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt.“

Zum Glück für den ordentlichen Grundwirth und für den Grundwirth überhaupt ist in den anderen Provinzen Oesterreichs in keinem Wildschadengesetze von einem „ordentlichen Grundwirth“ die Rede. In Steiermark ist davon die Rede und ich möchte sehr ernstlich fragen, was sich der Gesetzgeber und was wir uns Alle unter diesem „ordentlichen Grundwirth“ des § 4 denken sollen. Man kann die Bäume auf verschiedene Art schützen. Wer ist ein ordentlicher Grundwirth? Derjenige, der die Bäume mit Lehm bestreicht. Das genügt in gewissen Fällen; aber wenn der

Hunger des Hasen groß ist, oder wenn Frost eintritt, so wird im Allgemeinen dies nicht genügen. Oder man kann die Bäume mit einer Mischung von Kalk und Mist bestreichen.

Auch das genügt nicht immer. Oder man kann die Bäumchen mit Stroh einwickeln; auch das wird in manchen Fällen nicht nützen. Der einzige genügende Schutz dürfte darin bestehen, daß man geflochtenes Stroh mehrmals um die Bäumchen umwickelt, oder daß man sie mit einer Bretterverschallung umgibt. Allerdings! Das genügt, dann entsteht vielleicht kein Schaden, oder nur in den allersehrsten Fällen. Dann ist im Sinne dieses § 4 der Grundwirth ordentlich; aber wer weiß, ob er dann noch vernünftig ist, denn da sind die Mühe und die Auslagen, die er auf diese Bäumchen verwendet hat, in manchen Fällen so groß geworden, daß sie kaum mehr dem Werthe der Bäumchen selbst entsprechen und es ist da für den ordentlichen Grundwirth vernünftiger, sich dem Risiko eines möglichen, aber nicht sicheren Schadens auszusetzen, als sich diese Mühe, Plage und Kosten aufzulegen. Das Gesetz hat also nicht die Definition des ordentlichen Grundwirthes gegeben, es hat vom Bauer aber den Beweis begehrt, daß er dieser fehlenden Definition entsprochen habe. Die Folge davon ist, daß die Auslegung dieses § 4 in Steiermark in verschiedenen Gegenden und gegenüber verschiedenen Personen eine ganz verschiedene ist. Und dort, wo die Auslegung des § 4 eine jagdfreundliche ist, dort erleben wir eine Vermehrung der Hasen und die schönen Jagden, von denen wir ja in den Zeitungen mehrfach gelesen haben. Ich will nur eine Jagd erwähnen, ohne sie zu nennen, in welcher an einem Tage 500 Hasen im Walde, ohne Treiben, bloß mit Hunden erlegt wurden. Ich kann Sie versichern, ich habe im Laufe meines Lebens beinahe jedes Jahr die schönsten Jagden der Monarchie mitgemacht, so schöne Jagden dürften selbst in Mähren, wo diese schönsten Jagden sind, sehr selten, fast niemals gehalten werden. Gerade bei dieser Jagd mit den 500 im Tage erlegten Hasen ist, sowie ich hörte, beinahe gar kein Wildschaden gezahlt worden. Die 500 Hasen müssen also außerordentlich mäßig und enthaltsam gelebt haben (Heiterkeit). Ich kann nur sagen: Waidmanns Heil zu diesem § 4.

Nun komme ich zu dem § 8. Auch dieser findet kein Analogon in den anderen Wildschadengesetzen der österreichischen Provinzen.

§ 8 des bestehenden Gesetzes besagt (liest):

„In den Fällen des § 5 hat der Beschädigte um den behördlichen Augenschein längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die Beschädigung erfolgte, und um die

Abshätzung des Schadens noch vor Beginn der Ernte anzufuchen, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt.“

Dies ist für den Grundwirth eine außerordentliche Veration, denn man begehrt von ihm etwas, was er nicht leisten kann, nämlich, daß er fortwährend die Runde um seine Besitzungen macht, um zu sehen, ob ein Schade entstanden ist. In den meisten Fällen wird er den Schaden erst merken eine Woche oder mehr als eine Woche, nachdem er entstanden ist. Kommt er aber und zeigt die Sache an und sie wird in behördlichen Augenschein genommen, so ist es wieder sehr wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit irgend ein Temperatur-Ereigniß, etwa ein Regen eingetreten ist, der die Spuren derart verändern kann, daß ihm der Jäger oder die andere Person, die den Augenschein vorzunehmen hat, entgegenhalten kann: Ja, der Schade sei vorhanden, er leugne es nicht, aber er sei mehr als 14 Tage alt. In diesem Falle — obwohl der Schade erwiesen ist, bekommt er nichts. Das ist der Paragraph, in Folge dessen die Hegung des Hochwildes in Obersteiermark so leicht und so billig geworden ist.

Das ist der Paragraph, in Folge dessen das Hochwild in Steiermark, namentlich in Obersteiermark, so zugenommen hat, daß es eine wirkliche Plage für den Landwirth wurde. Ich kann Sie versichern — und zwar auch aus eigener Erfahrung — daß die Plage, welche durch das Hochwild für den Landwirth entsteht, eine außerordentlich große ist, daß die Genügsamkeit des Hochwildes und seine Furchtlosigkeit entsprechend groß ist.

Auf den Besitzungen meines Vaters haben die Jäger zugleich ein Deputat an Grundstücken, sie sind also Bauern und Jäger zugleich, sie sind in Folge dessen vorurtheilsfreier als andere Jäger; sie schützen sich gewöhnlich durch einen hohen Zaun, solchen aber, die das nicht gethan haben, wird alles aufgefressen, obwohl der Wildstand bei meinem Vater sehr gering ist. Da hat mir einer dieser Jäger die frappante Thatsache erzählt, deren Wahrheit ich verbürgen kann. Ein Krautacker dieses Jägers wurde von Hirschen besucht. Um sie zu vertreiben, hat er in die Mitte des Krautackers einen Pflock eingeschlagen und seinen Jagdhund an einer Kette angehängt. Des anderen Tages ging er hin, um das Resultat zu beobachten. So weit der Hund laufen konnte, war das Kraut vom Hunde zertreten, weiter hinaus von den Hirschen abgenagt. (Heiterkeit.)

Sie sehen also, wie das Hochwild sehr schnell eingesehen hatte, daß dieser Hund nur bellen, aber nicht beißen könne.

Nun, meine Herren, möchte ich zur näheren Begründung des Details meines Antrages gehen.

Ich habe im § 1 C die Worte „in der Regel“ weggelassen, weil unserer Ansicht nach nicht blos „in der Regel“ der Wildschaden gezahlt werden soll, sondern allgemein und ausnahmslos.

Ferner haben wir uns erlaubt, den § 4 ganz wegzulassen. Wir sind der Ueberzeugung, daß der Wildschade bedingungslos gezahlt werden soll, und wir sind in dieser Ueberzeugung bestärkt worden, weil bei der Botirung des jetzt bestehenden Wildschadengesetzes ein sehr geringes Entgegenkommen geherrscht hat gegenüber allen Concessionen, die gemacht worden sind. Ich erinnere Sie daran, daß der Antrag des Abg. Bärnseind von Ihnen abgelehnt worden ist. Dieser Antrag — ich möchte ihn Ihnen vorlesen, weil Sie ihn vielleicht vergessen haben dürften — besagt (liest):

„Der Grundbesitzer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen; er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch man derlei Gegenstände zu schützen pflegt.“

Der Herr Abg. Bärnseind hat also damals proponirt, daß der Beweis, er sei ein ordentlicher Grundwirth, nicht mehr dem Bauer obliegen solle, sondern daß der gegentheilige Beweis der anderen Partei zugeschanzt werde — dies war die erste Erleichterung für den Bauer. Zweitens hat er in diesem Antrage proponirt, daß man die Ortsüblichkeit besser berücksichtige, daß man nämlich nur diejenigen Schutzmaßregeln von dem Bauer begehre, welche an dem Orte, wo er lebt, die gebräuchlichen sind. Der Antrag ist damals abgewiesen worden, es ist aber damals auch vom Landtage ein Antrag zurückgewiesen worden, den der Landes-Ausschuß und auch der Sonder-Ausschuß gestellt hatten und der gewiß eine bedeutende Concession darstellen würde. Dieser Antrag ging dahin, daß den Jagdberechtigten die Erlaubniß gegeben wurde, auf ihre Kosten die Bäumchen des Bauern zu schützen. Das Alles ist also abgelehnt worden, und es bleibt uns nichts übrig, als uns auf unseren principiellen Standpunkt zurückzuziehen und zu sagen: Der § 4 habe zu entfallen.

An die Stelle dieses § 4 habe ich einen anderen § 4 gesetzt, den ich folgendermaßen begründen kann. In meinem ganzen Wahlkreise und auch in anderen Wahlkreisen unserer Vertreter sind uns Klagen vor

gebracht worden des Schadens wegen, welchen die Fasanen anrichten. Daß ich diesen § 4 eingeschoben habe, das kann ich schon dadurch begründen, daß der Landes-Ausschuß seinerzeit, als das Wildschadengesetz von ihm proponirt wurde, selbst einen Paragraph bezüglich der Fasane eingeschaltet hatte, welcher erst durch den Sonder-Ausschuß zurückgewiesen wurde und von dem dann im Landtag nicht mehr die Rede war. Die Sache verhielt sich nämlich so. Es ist wahr, daß es immer mißlich ist, eine gewisse Wildgattung auszunehmen und sozusagen in den Bann zu thun. Allein ich glaube, daß man auch hier berücksichtigen muß die Natur des Landes und diejenigen Wildgattungen, die von jeher dort heimisch sind, während man andere gewissermaßen in einen Ausnahmestand erklären kann. Auch wieder auf Grund meiner Erfahrungen in anderen Ländern, wo ich gejagt habe, kann ich Ihnen sagen, daß es ein großer Unterschied ist, welchen Steiermark in Bezug auf dieses Wild gegenüber anderen Ländern aufweist. Der Fasan ist entweder sehr schädlich oder er ist vollkommen unschädlich, je nach der Natur des Waldes, in welchem er seinen Wohnsitz hat. In den Ländern, wo es ausgedehnte Auenwälder gibt, welche von Natur feucht sind, ihm also eine große Insektennahrung bieten oder viele Schnecken, in jenen Ländern, wo sich ein reicher Unterwuchs von beertragenden Sträuchern, Wachholder, Liguster, Hollunder und Brenneßeln findet, hält sich der Fasan ganz und gar im Walde auf und geht beinahe gar nicht auf das Feld. Dort macht er gar keinen Schaden, wo hingegen das nicht der Fall ist, wo der Wald trocken und ohne Unterwuchs ist, zum großen Theil aus Föhren und Fichten besteht, dort sitzt er den ganzen Tag am Felde draußen, dabei wird er — nebenbei gesagt — auch sehr zäh und trocken im Fleische, welche Anklage ich gegen den steirischen Fasan bei diesem öffentlichen Anlasse nicht unterdrücken kann. (Heiterkeit.) Die Folge davon ist, daß Sie es dem Bauern nicht verübeln dürfen, wenn er sich über den Wildschaden der Fasane beschwert, obwohl wir hier nicht so viele Fasane haben, weil die Fasane faktisch den ganzen Tag auf seinen Aeckern herumspazieren. Es hat sich eben der Uebelstand herausgebildet, daß die Jagdpächter sehr häufig sogar heimlich Fasane auslassen und dann im Herbst die verdoppelte und verdreifachte Anzahl abschießen, nachdem sie durch die ganze Zeit den Wildschaden einfach abgeleugnet haben, denn bei Fasanen kann man ihn ableugnen, die Spuren derselben sind außerordentlich schnell verwischt der Schade ist aber ein bleibender. Deswegen habe ich an die Stelle des § 4 den Paragraph gesetzt welcher besagt (liest):

„Das Halten von Fasanen ist dem Jagdberechtigten wegen der besonderen Schädlichkeit dieses in Steiermark ursprünglich nicht heimischen Wildes nur auf dem eigenen Grunde gestattet.“

Dadurch wird dieses Wild auf jene Orte beschränkt, auf welchen es schon seit einiger Zeit vorhanden war und vom Eigenthümer gefüttert wird, und die Ausbreitung desselben wird hintangehalten werden.

Den § 8 haben wir einer Revision und Veränderung unterzogen, derselbe würde lauten (liest): „Der Beschädigte hat um den behördlichen Augenschein zu einer Zeit, wo der Schaden noch sichtbar ist und beurtheilt werden kann, um die Abschätzung des Schadens aber in den Fällen des § 5 noch vor Beginn der Ernte anzufuchen, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt.“

Ich glaube, daß wir da einfach zurückgegriffen haben auf die alte josephinische Gesetzgebung von 1786, aus der wir sogar diesen Passus wörtlich herausgenommen haben. Ich glaube, daß das, was in anderen Provinzen Oesterreichs bis jetzt noch rechtsgiltig ist, den steirischen Bauern nicht verweigert werden darf.

Ferner haben wir uns im § 9 die Modification gestattet, daß wir der politischen Behörde das Recht einräumen, dem Gemeindevorsteher nicht bloß die Vornahme der an Ort und Stelle nothwendigen Erhebungen und die Leitung des Schätzungs-Aktes, sondern auch den Vergleichsversuch aufzutragen. Dies wird wesentlich zur Vereinfachung der Anspruchsverhandlungen beitragen.

Im § 10 endlich haben wir im ersten Passus gesagt: „Ein Ersatz der Vertretungskosten findet nicht statt.“ Wir wollen nämlich verhindern, daß eine Einmischung advocatischer Einflüsse in solchen einfachen Wildschadenansprüchen stattfindet. Es wird dies, wie ich glaube, zu großen Ersparungen für beide Theile führen.

Im zweiten Passus haben wir die Worte „heträglich übersteigt“ präciser gefaßt, indem wir saßen: „um die Hälfte übersteigt“. Durch diese präcisere Fassung dürfte meiner Ansicht nach manche Härte und Willkür vermieden werden; denn die Bauern begehren oft, wie ich glaube, nicht so sehr aus Bosheit oder Ueberhebung oder Habgier etwas mehr, als ihnen schließlich zuerkannt wird, sondern vielmehr aus Mangel an Einsicht und aus wohl berechtigter Mangelthätigkeit.

Ich bin nun zu Ende und schließe, weil ich mir nicht das Recht zuerkennen kann, bei der ersten Begründung eines Gegenstandes allzu weitläufig zu werden. Ich schließe, meine Herren, indem ich Sie bitte, mir auf's Wort zu glauben, daß unser Antrag nicht etwa

ein Parteimanöver ist, sondern daß er einfach aus dem einstimmigen und wiederholten eindringlichen Wunsche des Bauernvolkes in Steiermark hervorging, dem der Vertreter pflichtgemäß entsprechen muß.

Ich bitte Sie, meine Herren vom hohen Landtage und vom Landesculturausschusse, dem, wie ich noch immer hoffe, mein Antrag zugewiesen werden wird — ich bitte Sie, zu berücksichtigen, wie groß der Nutzen ist, welchen der ungestörte Fleiß des Bauern unserem Lande bringt, und wie geringfügig im Vergleiche damit der Ertrag einer noch so ergiebigen Jagd sein wird.

Die Jagd, welche wohl auch einen gewissen, geringen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweist, ist doch zumeist nur ein Vergnügen und ich denke, daß wir in einer Zeit leben, in der das Vergnügen nicht bloß genossen, sondern auch dem vollen Werthe nach bezahlt werden soll.

In formeller Beziehung beantrage ich, meinen Antrag dem Landesculturausschusse zuzuweisen. (Lebhafter Beifall rechts.)

(Der Zuweisungs-Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1 und 2 des Rechnungs-Abschlusses des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1884, und Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1886, und den einschlägigen Theil des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 6.

(Beilage Nr. 43.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Krepešch** (von der Tribüne):

Der Rechnungsabschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1884, welcher dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde, zeigt in seinem Resultate im Erfordernisse ein Mehr gegen den Voranschlag, dagegen in der Bedeckung ebenfalls ein Mehr, so daß das Gesamtergebnis sich gegen den Voranschlag um 6098 fl. günstiger stellt.

An diesem günstigeren Ergebnisse der Verwaltung des Schullehrerpensionsfondes participirt das Land mit dem Schulfond nicht, indem der Voranschlag für den Landes-schulfond 11.000 fl. in Aussicht nahm, während demselben nur 10.500 fl. in Abfuhr gebracht werden konnten. Das Vermögen des Pensionsfondes selbst hat sich von 715.800 fl. auf 739.600 fl. in Wertpapieren erhöht.

Der Finanz-Ausschuß beantragt sohin (liest):

„Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1884 wird genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ein weiterer Antrag des Finanz-Ausschusses bezieht sich auf den Voranschlag des steiermärkischen Schullehrerpensionsfondes für das Jahr 1886. In diesem Voranschlage zeigt sich eine Erhöhung im Erfordernisse bei allen wichtigen Posten, so daß das Erforderniß, welches für das Jahr 1885 mit 98.654 fl. beschlossen wurde, für das Jahr 1886 106.873 fl. beträgt. Gegenüber diesem Erfordernisse werden in der Bedeckung eingestellte Erhöhungen bezüglich der Verzugszinsen, der Carenztagen, der Gehalts-Einlässe, Verringerungen bezüglich des Schulbücherverfleißgewinnes und Erhöhungen bezüglich der Verlaß-Gebühren. Schon im Vorjahre wurde in Betreff der Verlaß-Gebühren eine Erhöhung eingestellt. Es zeigte sich jedoch, daß sich die Hoffnung auf eine continuirliche Steigerung der Verlaß-Gebühren nicht erfüllte, respective, daß das Ergebnis des Schullehrerpensionsfondes von Jahr zu Jahr durch nicht in gleicher Weise wachsende Zuflüsse und durch die Anforderungen, welche an denselben in immer größerem Maße herantreten, ungünstiger wird.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, bei der Post „Verlaß-Gebühren“ den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und nicht, wie es vom Landes-Ausschusse geschah, 78.118 fl., sondern nur 75.118 fl. in die Bedeckung einzustellen, welche Summe immerhin noch um 3000 fl. höher ist, als die im Vorjahre eingestellte. Es beziffert sich somit der Ueberschuß, welcher an den Landes-schulfond abzuführen ist, statt auf 9627 fl. auf 6627 fl. Bezüglich der anderen Posten hat der Ausschuß keine Veränderungen vorgenommen. Er beantragt sohin (liest):

„2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1886 wird im Erfordernisse mit fl. 106.873 und in der Bedeckung mit fl. 137.288 abzüglich der zur Vermehrung des Stammcapitales bestimmten . fl. 23.788 mit rein . fl. 113 500 festgesetzt und ist der Ueberschuß per fl. 6.627 an den steierm. Landes-schulfond abzuführen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In dem Gesetze über den steiermärkischen Landes-Schulfond wird im § 4 bestimmt (liest):

„Während der ersten fünf Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat der im § 3 erwähnte, aus dem Lehrerpensionsfonds an den Landes-Schulfond abzugebende Theil in jenem Reste des jeweiligen Ueberschusses zu bestehen, welcher sich monatlich nach Abzug eines dem Pensionsfonds reservirten Betrages von 1000 fl. ergibt. Für die weitere Zukunft ist durch ein Landesgesetz festzustellen, ob und in welchem Verhältnisse diese Abfuhr zu erhöhen oder zu vermindern sei.

Insolange ein solches Landesgesetz nicht zu Stande kommt, ist die Abfuhr an den Landes-Schulfond nach der für die ersten fünf Jahre bestimmten Ausdehnung zu leisten.“

Dieses Gesetz ist nicht allein in den ersten fünf Jahren, sondern auch weiterhin durchgeführt worden und finden sich im Voranschlage für den Schullehrer-pensionsfond nicht nur die 10percentigen Carenztaxen mit 7108 fl., der Schulbücherverschleiß-Gewinn mit 4680 fl., sondern auch eine Quote monatlicher 1000 fl. mit 12.000 fl. zur Vermehrung des Capitales des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes bestimmt.

Wie ich schon die Ehre gehabt habe, bei der Verlesung der einzelnen Posten zu erwähnen, wird das Erforderniß des Schullehrer-Pensionsfondes von Jahr zu Jahr höher. Es ist natürlich, daß dasselbe von Jahr zu Jahr höher wird und es läßt sich statistisch berechnen, von welcher Höhe einst das Erforderniß des Schullehrer-Pensionsfondes sein wird.

Der derzeitige Aufwand für die Volksschullehrer-gehälter beträgt fl. 991.600
die Dienstalterszulagen „ 75.000
die Gehälter der Arbeitslehrerinnen, bei denen vorauszusehen ist, daß deren Gehälter auch einmal geregelt und daß sie ebenfalls für das Alter versorgt werden müssen „ 30.000

Der derzeitige Gesamtaufwand an Gehältern beträgt daher fl. 1,096.600

Es existirt nun nach dem Gesetze eine Grenze, bis zu welcher die Gehälter für die Volksschulen noch ergänzt werden können. Das Intercalare, welches in dieser Beziehung noch offen ist, beträgt rund 65,000 fl. Wenn nun das Gesetz durchgeführt werden wird, so wird die mindeste Forderung, welche an Gehältern gestellt werden wird, — nachdem sich die Dienstalters-Zulagen jährlich regelmäßig um 4—5000 fl. im Erforderniß erhöhen, — 1,200.000 fl. betragen. Die Erfahrung zeigt, daß überall dort, wo längere Jahre ein Pensionsgesetz wirksam ist, für Pensionen 30, 33

bis 35 pCt. von den Gehältern in Anspruch genommen werden. Es ist daher gewiß nicht pessimistisch gerechnet, wenn ich sage, daß auch in diesem Falle 33½ pCt. für die Pensionen in Anspruch genommen werden müßten, und daß daher die Pensionen des Schullehrer-pensionsfondes, welche derzeit mit 70.000 fl. präliminirt sind, in Zukunft 400.000 fl. betragen werden. Es wird für diesen Schullehrer-Pensionsfond ein Capital gesammelt und dieses Capital, welches derzeit ein Zinsertragniß von 32.447 fl. abwirft, müßte in dem Maße erhöht werden, daß es im Stande wäre, ein Zinsertragniß von mindestens 400.000 fl. abzuwerfen. Um dieses zu erreichen, sollen monatlich tausend Gulden dienen. Es werden wohl, wie ich früher erwähnt habe, außerdem noch circa 11.000 fl. diesem Fonds zugeführt, und zwar von den Carenztaxen und dem Schulbücherverschleiß-Gewinne. Das Land steuert zu dieser Vermehrung des Pensionsfondes monatlich 1000 fl., das ist jährlich 12 000 fl. bei, respective es vermindert sich der Betrag, welchen der Pensionsfond an den Landes-Schulfond abführt, um diese Summe.

Eine einfache Rechnung ergibt nun, daß, wenn der Schullehrer-Pensionsfond nur durch diese jährlichen 12.000 fl. vermehrt werden würde, es, wenn der Zinsfuß sich auf seiner jetzigen Höhe erhalten sollte, 500 Jahre, und wenn der Zinsfuß sich so weit erniedrigen sollte, wie es von dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Gills angestrebt und auch von uns lebhaft gewünscht wird, rund 1000 Jahre dauern würde, bis der Fond jene Summe erreicht, welche ein Ertragniß von 400—500.000 fl. abwerfen würde.

Der Finanz-Ausschuß ist der Ansicht, daß es unmöglich Aufgabe der Gegenwart sein kann, Gelder zu sammeln, deren Verwendung erst wirklich eintreten und deren Erfolg erst genossen werden kann zu einer Zeit, die außer menschlicher Berechnung und ganz außer menschlichem Denken liegt, daß unmöglich der Gegenwart etwas aufgelastet werden kann, was eine von uns gar nicht denkbare und nicht übersehbare Zukunft genießen soll.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten und in der nächsten Session vorzulegen, welche eine Abänderung des § 4 des Landes-Schulfonds-Gesetzes vom 5. Juni 1876 in der Weise bestimmt, daß die monatlichen Zahlungen per 1000 fl. zur Vermehrung des Stammcapitales des Schullehrer Pensionsfondes eingestellt werden und zur Capitalsvermehrung fernerhin die Carenztaxen und der Gewinn aus dem Schulbücher-Verschleiß verwendet werden sollen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Im Vorjahre hat der hohe Landtag beschlossen, es möge der Landes-Ausschuß positive Vorschläge zur Schaffung eines Fonds für Unterstützung erwerbsunfähiger Arbeitslehrerinnen vorlegen.

Der Landes-Ausschuß hat sich in Ausführung dieses Auftrages mit dem k. k. steierm. Landesschulrath in das Einvernehmen gesetzt, welcher seine diesbezüglichen Anschauungen in der Note vom 26. März 1885, Zahl 937, dahin ausgesprochen hat, daß eine Regelung der Altersversorgung der selbstständigen Arbeitslehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen nur im Zusammenhange und gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Kategorie von Lehrerinnen vollzogen werden könne und daß eine solche Regelung der Rechtsverhältnisse, welche den Landesschulfond voraussichtlich mit einem Mehraufwande von 18—19.000 fl. jährlich belasten würde, erst dann als gerechtfertigt angesehen werden könne, wenn die noch in stetig fortschreitender Entwicklung begriffene Organisation des Volksschulwesens sich noch mehr consolidirt und bei Erreichung eines gewissen Höhepunktes eine Gestaltung gewonnen haben wird, welche einigermaßen einen Stillstand in der bis jetzt jährlich eintretenden Progression in dem Umfange der dem Lande durch die Förderung des Volksschulwesens erwachsenden, ganz außergewöhnlichen finanziellen Opfer erwarten läßt.

Der Landes-Ausschuß berichtet ferner, daß der Landesschulrath den Rath gegeben habe, es mögen die Arbeitslehrerinnen für eine Versorgung im Alter oder im Falle der Arbeitsunfähigkeit in der Weise Vorsorgetreffen, daß sie etwa in Form eines Vereines, dessen Statuten der Behörde zur Genehmigung vorzulegen wären, Gelder sammeln sollten, um eventuell Unterstützungen gewähren zu können. Während der Finanzausschuß über den Bericht des Landes-Ausschusses berathen hat, wurden ihm die Statuten dieses von der Behörde bereits genehmigten Vereines vorgelegt. Er nennt sich Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks.

In den Statuten wird ausgeführt, daß diese Lehrerinnen erst dann das Recht auf eine Unterstützung haben können, wenn sie durch 10 Jahre dem Vereine angehören. Es ist also Vorsorge getroffen, daß auch in dieser Beziehung die Bäume nicht in den Himmel wachsen; denn bis dieser Verein 10 Jahre existirt, dürften auch von Seite des Landtages die Verhältnisse der Schullehrerinnen bereits geregelt sein. Nachdem

aber in Bezug auf eine momentane Hilfeleistung von Seite des Finanz-Ausschusses ebenfalls weiter ein Antrag nicht gestellt werden konnte, so hat er sich der Hoffnung hingegeben, daß den wirklichen Tendenzen dieses Vereines wenigstens theilweise entsprochen werden könnte, wenn von Seite des hohen Landtages demselben eine Subvention zugewendet würde.

In dieser Erwägung beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„4. Dem Landes-Ausschusse wird Vollmacht gegeben, unter Ueberwachung der statutenmäßigen Gebahrung mit den Vereinsgeldern dem Vereine zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks eine Jahressubvention von 1000 fl. zuzuwenden, mit dem, daß bei gesetzlicher Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Kategorie von Lehrerinnen die Gewährung dieser Subvention aufzuhören habe.“

Abg. **Fermann** (L.-G. Mann): In diesem Antrage ist in unscheinbarer Form eine Frage von sehr weitgehender Tragweite enthalten. Es handelt sich nicht um eine einmalige Unterstützung, sondern um eine dauernde, um die Systemisirung eines Fonds, einer Dotation für einen Pensionsfond. Was wir heute und jetzt gewähren, können wir ein andermal nicht abschlagen. Die Konsequenz erfordert es, daß wer A sagt auch B sagen muß. Die Frage involvirt eine Antizipation der Organisation der Schulen für weibliche Handarbeiten. Diese will aber sehr gründlich erwogen und beurtheilt werden. Es wird sich auch darum handeln zu fragen, ob sie auch überall unbedingt unerlässlich notwendig sind. Bisher haben die Frauen und Mädchen in den Städten und Märkten ja auch welche Handarbeiten gelernt und sich große Geschicklichkeit erworben, trotzdem es öffentliche Schulen für weibliche Handarbeiten nicht gegeben hat, wie sie jetzt eingeführt werden sollen. Es hat ein altes Mütterchen, eine hilflose Witwe oder eine andere unversorgte Frauensperson in Städten und Märkten gegeben, welche derlei Privatschulen unterhalten haben. Die Mutter hat ihr Mädchen zur einen stricken lernen, zur anderen stricken und schlingen lernen geschickt, von der dritten wieder im Weißnähen unterrichten lassen. Dadurch sind auch sehr viele von solchen Frauenspersonen versorgt worden, die ihre Existenz, ihr Unterkommen dabei gefunden haben. Diese werden jetzt verdrängt, wenn überall öffentliche Lehrerinnen angestellt werden sollen und das Unrecht, das dadurch geschaffen wird, ist größer als vielleicht der Nutzen, der erzielt wird.

Die Frage ist dermalen noch nicht spruchreif und ich glaube, daß die Unterstützung nicht jetzt schon dauernd bewilligt werden soll. Ich würde nichts dagegen haben, wenn es sich nur um eine einmalige Unterstützung handeln würde, da ja auch andere Vereine alljährlich oder zeitweise um Subventionen ansuchen; aber in dieser Form muß ich mich für die Ablehnung des Antrages aussprechen.

Abg. Dr. Musserer (St.-G. Pettau): Ich erlaube mir gegen die principielle Auffassung des Herrn Vorredners mich zu wenden. Es scheint mir doch gar zu bedenklich, wenn man den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ganz einfach als eine Versorgungs-Anstalt für Leute auffaßt, welche auf diese Weise der Armenversorgung entzogen werden sollen. Dieser Unterricht ist dazu da, damit unsere Jugend in den Handarbeiten tüchtig unterrichtet werde, nicht aber als eine Altersversorgung für sonst arbeitsunfähige Leute.

Abg. Koller (St. Graz): Bereits seit Jahren ist die Frage vorgelegen, daß bezüglich der Industrielehrerinnenvereine auch etwas geschehen möge; denn da dieselben außerhalb des Rahmens jedes organisatorischen Statutes stehen, sind sie in ihrem Alter so zu sagen dem Glende preisgegeben. Wenn auch mit Rücksicht auf die Finanzen des Landes die Frage heute nicht entgeltig entschieden werden kann, so begrüße ich doch mit Freuden, daß die Selbsthilfe, welche sie durch die Bildung eines Vereines ergriffen haben, dadurch unterstützt wird, daß ihnen das Land jährlich eine Subvention von 1000 fl. gibt. Wenn von Armenpflege die Rede ist, dann ist es wohl besser, wenn man ganze Stände unterstützt und nicht bloß einzelne Persönlichkeiten.

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (St. Graz): Ich glaube, daß es nicht notwendig ist, der Sache heute jene Ausdehnung zu geben, welche von Seite des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Mann hier angeregt wurde; denn es handelt sich hier nicht um die Frage, welchen Werth und welche Bedeutung der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen hat und wie derselbe organisiert werden soll, sondern darum, ob denjenigen Personen, welche derzeit diesen Unterricht erteilen, irgend eine Altersversorgung in Aussicht gestellt werden soll.

Im vorigen Jahre hat sich die Stimmung im hohen Hause dieser Angelegenheit sehr günstig gezeigt und es wäre dem Landesauschusse sehr erwünscht gewesen, wenn er schon in der Lage gewesen wäre, diesbezüglich definitive Anträge dem hohen Hause vorzulegen.

Weil aber die Sache, wie der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Mann sehr richtig bemerkt hat, noch nicht spruchreif ist, konnte der Landes-Ausschuß nichts anderes thun, als die Bildung eines Privatvereines für diesen Zweck anregen und diese Anregung ist auf so fruchtbaren Boden gefallen, daß sich dieser Privatverein in raschester Zeit gebildet hat.

Derselbe muß aber, da man unmöglich den Industrielehrerinnen zumuthen kann, ihre Altersversorgung ganz allein durchzuführen oder das Capital, welches dazu notwendig ist, um aus den Renten desselben die Mitglieder zu versorgen, aufzubringen, irgend eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bekommen, und es ist diese in sehr bescheidenem Maße mit einer Jahressubvention von 1000 fl. eingestellt worden.

Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Subvention auch unabwendbar in alle Zukunft weiter gezahlt werden müsse, es steht ja jeder Zeit in dem Belieben des hohen Hauses, diese Subvention wieder aufzuheben.

Nach den Statuten dieses Vereines läßt derselbe, sowie der Staat oder das Land seinen Pensionsberechtigten erst nach zehnjähriger Dienstzeit irgend eine Pensionsberechtigung zuerkennt, seinen Mitgliedern erst nach Verlauf von 10 Jahren Unterstützungen zukommen. Es ist daher die Betheiligung mit einem größeren Capitale von 4000, 5000 oder 6000 fl., wie ich es, aufrichtig gesagt, mir als Mitglied des Landes-Ausschusses vorgestellt hätte, wenn der Verein seine Thätigkeit sogleich beginnen müßte, derzeit nicht notwendig und es genügt, ohne die Steuerträger zu belasten, durch eine Reihe von Jahren kleinere Beträge diesem Vereine zuzuwenden.

Der Finanz-Ausschuß hat daher gefunden, derzeit eine Jahres-Subvention von 1000 fl. einzustellen. Damit ist gesagt, daß der Landes-Ausschuß auch für 1887 die vom hohen Landtage bewilligte Jahres-Subvention von 1000 fl. in den Voranschlag des Landesfondes einstellen soll. Will einmal das hohe Haus diese Subvention nicht weiter bezahlen, so wird es diese Post einfach aus dem Präliminare streichen.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses für die Sachlage der anpassendste ist.

Statthalter Freiherr von Rübeck:

Ich bin dem unmittelbaren Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er mich über eine Frage aufgeklärt hat, die ich eben stellen wollte.

Vor Allem aber kann ich es nicht unterlassen, meine Befriedigung darüber zu constatiren, daß den wirklich in traurigen Verhältnissen bezüglich ihrer Zukunft sich befindlichen Arbeitslehrerinnen, die ja nicht

definitiv angestellt sind, so viel Wohlwollen entgegengebracht wird, wenn auch der Effect dieses Wohlwollens noch in ferner Zukunft steht. Ich habe gesagt, daß ich dem Herrn Vorredner dankbar bin, daß er mich anticipando über eine Frage aufgeklärt hat; ich meine den von ihm angedeuteten Umstand, daß die besprochene Subvention aus dem Landesfonde zu erfolgen habe. Nur würde ich den Herrn Berichterstatter bitten, daß dies ausdrücklich im Punkte 4 der Anträge des Finanz-Ausschusses gesagt werde; denn es könnte die Möglichkeit eintreten, daß angenommen würde, es seien diese 1000 Gulden, weil diese Frage anlässlich des Schullehrer-Pensionsfondes behandelt wurde, aus dem Schullehrer-Pensionsfonde zu zahlen und das stimmt mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Schullehrer-Pensionsfond nicht überein.

Zur Vermeidung von Zweifeln würde ich es also für zweckmäßig halten, wenn in dem Beschlusse der Landesfond ausdrücklich genannt würde.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Krepeisch**:

Ich würde mir vor Allem erlauben, auf die Anfrage Sr. Excellenz zu antworten.

Es ist dem Wunsche Sr. Excellenz schon dadurch Rechnung getragen, daß in dem Voranschlage des Landesfondes, der Ihnen vorgelegt werden wird, diese 1000 Gulden als Subvention eingestellt wurden. Der Irrthum, der möglicherweise hätte Platz greifen können, weil die Bewilligung der Subvention gelegentlich der Beschlussfassung über den Schullehrer-Pensionsfond geschieht, ist also dadurch unmöglich gemacht, daß diese Subvention in das Präliminare des Landesfondes bereits eingestellt ist.

Was nun die Einwendungen des Herrn Abgeordneten **Jermann** gegen den Vorschlag des Finanz-Ausschusses betrifft, so könnte ich dieselben füglich übergehen, nachdem von sehr beredter Seite der Antrag des Finanz-Ausschusses bereits vertreten wurde.

Ich halte es jedoch für meine Pflicht, auf einige Aussprüche des Herrn Gegners zu antworten, damit es nicht scheine, daß der Finanz-Ausschuß bloß, ohne zu denken, einfach 1000 Gulden bewilligt und gedacht habe, es werden diese 1000 Gulden für ewige Zeiten fortgegeben werden, während vielmehr tiefliegende Gründe vorhanden waren, welche den Finanz-Ausschuß zu diesem Antrage bewogen haben.

Der Herr Abgeordnete **Jermann** hat gesagt, was wir beschließen, sei eine Systemisirung, denn wenn man einmal 1000 Gulden bewillige, so werde man sie ein anderes Mal nicht zurückziehen können.

Ich glaube, daß, insolange die Rechtsverhältnisse dieser Lehrerinnen nicht geregelt sind und insolange nicht dafür gesorgt ist, daß diese Lehrerinnen, welche einen Theil unserer Jugend in Gegenständen unterrichten, die sehr wichtig sind für das Haus und ihr Fortkommen, die Hoffnung haben, daß, wenn sie in späteren Jahren arbeitsunfähig sind, sie nicht verhungern müssen, es insolange naturgemäß ist, daß, wenn man mit 1000 Gulden etwas erlangen kann, diese auch gegeben werden sollen.

Eine Verpflichtung, diese 1000 Gulden fort und fort zu geben, entsteht dadurch nicht, aber ich glaube, daß jeder Landtag, und sei er von welcher Zusammensetzung immer, den Vorwurf nicht auf sich laden wird, daß er diejenigen Personen, welche seiner Jugend gedient haben, lange Zeit und bis zu ihrer Arbeitsunfähigkeit gedient haben, in ihrem Alter einfach hilflos läßt.

Ich glaube auch, daß der Ausdruck, es sei dies eine Anticipation der zukünftigen Regelung der Verhältnisse dieser Lehrerinnen, nicht paßt.

Ich kann mir nicht denken, daß eine Versorgung der Arbeitslehrerinnen mit jährlichen 1000 Gulden durchgeführt werden könnte und daß damit für die Regelung dieser Verhältnisse schon etwas geleistet wäre.

Ich habe mir früher zu berechnen erlaubt, daß bei einem Gehalts-Etat von circa 30.000 fl. 33 1/3 %, daher mindestens 10.000 fl. erforderlich wären, und wir könnten uns gratuliren, wenn mit diesen 1000 fl. das Land seiner Verpflichtung, die es in moralischer Beziehung ganz gewiß gegenüber den Lehrerinnen hat, nachkommen könnte.

Was der Herr Gegner von der Nothwendigkeit des Arbeitsunterrichtes gesagt hat, darüber sollte man wenige Worte verlieren. Ich halte den Unterricht in der Arbeit, sei es von wem immer, für einen so außerordentlich wichtigen und nothwendigen, daß der Umstand, ob der Unterricht von einem alten Mütterchen oder von einer alten hilflosen Frau erteilt wird, bei der Nothwendigkeit, unsere zukünftige Generation und besonders unsere Mädchen zur Arbeit tüchtig und fähig zu machen, wohl nicht ohne Belang ist. Wenn der Herr Gegner schließlich gesagt hat, daß die Frage, über welche wir eben berathen, noch nicht spruchreif sei, so hat gerade dieser Umstand den Antrag gezeitigt, welcher dem hohen Hause heute vorliegt. Wäre die Frage spruchreif, dann hätten wir mit einem ganz anderen Antrage vor das Haus treten müssen, weil sie es aber noch nicht ist, mußten wir uns mit diesem bescheidenen Antrage begnügen und ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag 4 des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Hiemit erledigt sich der einschlägige Theil des Rechnungschaftsberichtes. (Beil. Nr. 6, Seite 76.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärk. Landesfundes pro 1884.** (Beilage Nr. 44).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Tomajcheg** (von der Tribüne):

Hocher Landtag! Der vorliegende Rechnungs-Abschluß pro 1884 wurde durch den Finanz-Ausschuß geprüft und richtig befunden. Die Ausgaben bewegen sich möglichst innerhalb des Rahmens des Präliminares pro 1884 und zeigt sich ein schließlicher Cassarest von 29.285 fl. 85 kr.

Auf die einzelnen Capiteln übergehend möchte ich, um das hohe Haus nicht zu ermüden, nur die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlage erwähnen.

Bei Cap. II (S. 10) „Landesverwaltung“ ist der Gesamterfolg gegen das Präliminare günstiger um 17.031 fl. 27½ kr. wegen der mit dem steierm. Grundentlastungsfonde gepflogenen Abrechnung und der Auffassung der Gebäude-Inspection.

Cap. III, Titel 1 „Schuß“ (S. 13) weist einen günstigeren Erfolg auf mit 15.510 fl. 2 kr., da Rückersätze aus den Vorjahren eingingen, während solche an fremde Provinzen noch nicht geleistet wurden.

Bei Titel 3 „Zwangs-Arbeitsanstalten“ findet sich ein Ersparniß von 867 fl. 29 kr. wegen geringerer Ausgaben in Rankowitz, bei Titel 4 „Verpflegs- und Regiekosten für die steier. Zwänglinge“, ein Ersparniß von 6962 fl. 28½ kr., bei Titel 5, „Feuerwehr“, ein Ersparniß von 136 fl. 51 kr.

Titel 5 „Ausgaben gegen die Rinderpest“ (S. 30) zeigt weder Empfang noch Ausgabe, während Titel 6 (S. 32) „andere Auslagen für Landes-Cultur“, mit einem Abgange von 13.768 fl. 82½ kr. schließt, welcher durch die nicht präliminirten Kosten für die Bekämpfung der Reblaus mit 13.785 fl. 34½ kr. begründet erscheint.

Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 1, (Seite 33) „Stiftungen und Stipendien“, zeigt eine Mehrausgabe von 1553 fl. 80 kr., hauptsächlich für Zöglinge in Militär-Bildungsanstalten und Schüler der Veterinärkunde, die präliminirten Ausgaben bei Titel 2 (S. 36) „Beiträge an Bildungsanstalten“ belaufen sich auf 7500 fl.; an „Beiträgen für Wissenschaft und Kunst“ Titel 3, wurden 144 fl. 35 kr. erspart, das Joanneum, Titel 4

(S. 39), erforderte einen Mehraufwand von 2989 fl. 57 kr., hauptsächlich für Erhaltung der Gebäude, Anschaffung von Inventar und mehrere zufällige Ausgaben, beim Titel 5 (S. 41) „Ober-Realschule in Graz“ wurde ein Ersparniß von 3249 fl. 70 kr. erzielt, durch die gesteigerte Schülerfrequenz, Nichtbesetzung von Lehrstellen und Einstellung der Bezüge eines Pensionärs in Folge Ablebens desselben.

Titel 9 „Taubstumm- u. Lehr-Anstalt“ (S. 54) zeigt ein Ersparniß von 385 fl. 80 kr., Titel 10 „Hufbeschlags-Lehr-Anstalt und Thierheilanstalt“ ein solches von 425 fl. 47 kr., wogegen ein Mehraufwand gemacht, resp. ungünstiger Erfolg erzielt wurde: Bei Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten“ um 137 fl. 2 kr., bei Titel 12 „Landes- u. Ackerbauschule in Grottenhof“ um 12.128 fl. 35½ kr. durch Ablösung des fundus instructus gerechtfertigt, bei Titel 13 „Obst- und Wein-Bauschule bei Marburg“ um 1420 fl. 79 kr. wegen Einstellung des Verkaufes von Wurzelreben, bei Titel 14 „Berg- und Hüttenchule in Leoben“ um 194 fl. 39 kr.

Bei Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“ Titel 1 (S. 65) „allgemeines Krankenhaus“, ist der Erfolg gegen das Präliminare günstiger um 3302 fl. 29 kr., wogegen bei Titel 2 „Gebär- und Findelhaus“ das Präliminare um 794 fl. 50 kr. überschritten wurde.

Titel 3 „Irrenhäuser“ a) am Feldhof, zeigt ebenfalls eine Ueberschreitung von 6597 fl. 98½ kr. in Folge der gesteigerten Anschaffung von Lebensmitteln, für welche allein 37.043 fl. 8 kr. über den präliminirten Ansatz ausgegeben wurden, während sich bei der Filialle Rankowitz ein Ersparniß von 463 fl. 47 kr. und bei der Filiale Rainbach ein Mehraufwand von 4268 fl. 46 kr. durch die Vermehrung des Pflinglingsstandes um mehr als die Hälfte findet; die Gesamtüberschreitung bei diesem Titel beträgt 7120 fl. 59½ kr.

Bei Titel 4, „Landes-Siechenhäuser“ (S. 88—95), erscheint das Präliminare um 4444 fl. 65 kr. überschritten wegen Anschaffung von Inventar und Mehraufwandes für die Verköstigung der Siechen; diese vier Anstalten kosteten dem Lande 26.915 fl. 48 kr., ebenso ergab sich bei Titel 5 „öffentliche Armenpflege durch das Land“ ein Mehrerforderniß von 8093 fl. 31½ kr. in Folge der gesteigerten Frequenz bei fremden Gebärhäusern, sowie beim hiesigen allgem. Krankenhause.

Titel 7, „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ (S. 103), weist ein Ersparniß von 3471 fl. 79 kr. auf, durch Nichtverwendung der „für arme Blinde in Steiermark und sonstige wohlthätige Beiträge“ präliminirten Summe; dagegen wurden für „Impfungsauslagen“, Titel 8, angesichts der Blattern-Erkrankungen um 1078 fl. 59 kr. mehr verwendet.

Bei Cap. VIII (S. 107—109) Titel „Activ- und Passiv-Interessen“ zeigt sich ein günstigerer Erfolg um 17.155 fl. 49 kr. wegen des durch die Stornirung der Schuld des Landes an den Grundentlastungsfond eingetretenen Zinsabfalles.

Cap. IX, „landsch. Realitäten“. Beim Titel 1, „Sauerbrunn“, findet sich zwar eine Präliminar-Ueberschreitung von 20.784 fl. 7½ kr., da allein für außerordentliche, nicht präliminirte Ausgaben, nämlich den Neubau des Schwimmbades, Styrabrunnen-Pavillon, die Gebäudeerhaltung und Inventaranschaffung 21.061 fl. 19 kr. aufgewendet wurden; es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß der Aufschwung dieses Bades im Zunehmen begriffen ist, indem die Versendung von Sauerwasser gegen das Vorjahr um 134.735 Flaschen mit einem Rohertragsplus von 22.545 fl. 50 kr. gestiegen und das Bädererträgniß gegen das Vorjahr ein Plus von 668 fl. nachweist.

Das Bad Neuhaus, Titel 2, blieb gegen das Präliminare um 1948 fl. 1½ kr. zurück, wegen notwendiger Neuanschaffung von Möbeln und Herstellung des Telegraphen-Apparates im Curhause. Ebenso war für das Tobelbad, Titel 3, ein Mehraufwand von 510 fl. 1½ kr. nöthig, in Folge Anschaffung von Inventar und einer Feuerspritze. Titel 4, „Realitäten in Graz“, schließt mit einer Ueberschreitung von 4905 fl. 63 kr. wegen Vornahme der nicht präliminirten Herstellung der Canalisirung am Reuthorgrunde und Erhaltung der Anlagen und Wege am Schloßberge, endlich der Ausgaben für das Stradiot'sche Stiftungshaus. Beim Titel 5, „Forste“, wurde ein Mehrertrag von 159 fl. 2½ kr. erzielt.

Cap. X, „Gefälle“, Titel 1, „Mühlaufergeld“, zeigt einen Mindererfolg von 17 fl. 59 kr., dagegen Titel 2, „Musikimposto“, einen Ueberschuß von 3338 fl. 45 kr., Titel 3, „Jagdkarten-Taxe“, einen Mehrertrag von 8636 fl. 97 kr.

Bei Cap. XI, „Landespensionsfonde“, decken sich Einnahmen und Ausgaben, bei Capitel XII. „Beiträge zum Landespensionsfonde“ war ein Mehraufwand von 8293 fl. 19 kr. erforderlich, während Cap. XIII, „Dotation an den Grundentlastungsfond, resp. Erträge von demselben“, mit einem Abrechnungsguthaben des Landesfondes an den Grundentlastungsfond mit 208.497 fl. 24 kr. schließt.

Bei Cap. XIV, „Creditoperationen und Capitalvergebarung“, Titel 1, „Kaufschillinge“, zeigt sich ein Plus von 12.516 fl. 44 kr. infolge des Verkaufes der Parzellen am Reuthorgrunde; bei Titel 2 „Neubauten“ war ein Mehraufwand von 2056 fl. 6½ kr. nöthig,

durch die Adaptirungskosten für das Schloß Chrnau und den Ankauf des Bauplatzes und Bestreitung der Bauauslagen für das Landes-Siechenhaus in Hartberg; Titel 3, „aufgenommene und zurückgezahlte Capitalien“ zeigt einen Mindererfolg von 1049 fl. 98 kr., Titel 4, „rückgehaltene und angelegte Capitalien“ einen günstigeren Erfolg von 212.503 fl. 38 kr. infolge des Verkaufes der vom Staate erhaltenen 5% Rente von 400.000 fl.

Bei Cap. XV, „Landesumlagen“, endlich wurde ein günstigerer Erfolg von 63.012 fl. 20 kr. erzielt und zwar hauptsächlich durch den höheren Ertrag der 36% Steuerumlagen mit 63.012 fl. 20 kr. und der Bier- und Branntweinumlagen mit 7952 fl. 99½ kr.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses in der vorliegenden Form erleichtert wesentlich die Uebersichtlichkeit der Gebarung und zeugt von einer anerkennenswerthen Emsigkeit der betreffenden Buchhaltungs-Organen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Dem Landes-Ausschuße ist für die Ueberschreitung des Präliminares, welche als gerechtfertigt erklärt wird, die Indemnität zu ertheilen und wird der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1884 nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.“
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9) in Betreff einer Aenderung der in der 8. Landtags-Sitzung am 31. August 1870 beschlossenen Grundsätze über die Gewährung von Subventionen für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe.

(Beilage Nr. 46.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne):

Der Artikel 4, dessen Abänderung jetzt beantragt wird, hat im Punkte a) bisher gelautet: „Der Landesfond bestreitet vom Jahre 1872 an bei allen Bezirksstraßen I. Classe die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Kunst-Objecte, wenn der Kosten-Ueberschlag eines solchen Objectes den Betrag von 100 fl. übersteigt.“

Als der Finanz-Ausschuß im vergangenen Jahre die Aenderung dieses Artikels beantragte, ging er von der ganz richtigen Ansicht aus, daß diese Bestimmung

unpraktisch sei und geradezu unmoralisch wirke. Anstatt daß den Bezirken die größte Sparsamkeit aufgetragen wird, werden sie gezwungen, theurere Objecte herzustellen, damit der Kostenbetrag von mindestens 100 fl. erreicht wird. Wenn der Bezirks-Ausschuß die Interessen seines Bezirkes wahren wollte, müßte er Sorge tragen, daß ein Bau-Object, welches oft mit 60 oder 70 fl. hätte hergestellt werden können, mindestens 100 fl. koste.

Durch die Subventionirung der Bau-Objecte über 100 fl. hat man also den Bezirken, welche unwirtschaftlich vorgingen, eine Prämie gegeben.

Nach den Präliminarien sämmtlicher Bezirke des Landes, wie sie dem Landes-Bauamte vorgelegen sind, waren die Herstellungen an den Bezirksstraßen I. Classe durchschnittlich per Jahr auf 10.518 fl. veranschlagt. Die jährliche Subvention hätte demnach circa 5000 fl. betragen.

In Zukunft werden die Bauten unter 100 fl. einen höheren Betrag beanspruchen; dafür wird sich die Subvention für Bauten im Betrage von mehr als 100 fl., welche jetzt auf 75.000 fl. veranschlagt war, vermindern. Die Mehrbelastung des Landes wird eine unbedeutende sein. Die Ersparnisse werden aber den Bezirken zu Gute kommen.

Der Landes-Cultur-Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage die Aenderung des Artikels IV in der vorgelegten Form, und beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Artikel IV der durch das Landesgesetz und Verordnungsblatt für Steiermark, Jahrgang 1870 Nr. 63, kundgemachten, in der 8. Landtags-Sitzung am 31. August 1870 beschlossenen Grundsätze, betreffend die Gewährung und Verwendung von Subventionen zur Erhaltung von Bezirksstraßen I. Classe wird im Eingange und im Punkte a) in seiner dermaligen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat der Eingang dieses Artikels IV sowie der Punkt a) desselben von nun an zu lauten:

Der Landesfond bestreitet vom Jahre 1886 an bei allen Bezirksstraßen I. Classe:

a) Die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Kunstobjecte, als: Canäle, Durchlässe, Brücken, Stützmauern, Gebäude und so weiter.“

Abg. Zermann (L. G. Mann): Im Punkte a) des Ausschuß-Antrages heißt es nicht, wie im Berichte des Landes-Ausschusses „Geländer“, sondern „Gebäude“. Ich möchte mir daher an den Herrn Referenten die Anfrage erlauben, ob dies nicht ein Irrthum ist.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Sutter**: Es ist hier allerdings ein Irrthum unterlaufen, indem es in der That „Geländer“ heißen soll und nicht „Gebäude“.

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird hierauf mit dieser Nichtigstellung angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend die vom Landes-Ausschusse (Beilage Nr. 20) vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 3, 4, 21 Aliena III und 26 des Gesetzes vom 9. Jänner 1882 zur Hebung der Rindviehzucht. (Beilage Nr. 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Freiherr von Washington** (von der Tribüne): „Bei der Handhabung des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht haben sich einige Uebelstände ergeben — wenigstens nach den Berichten, die von den Districtsvorstehern eingelaufen sind — welche beseitigt werden sollen.“

Der Landes-Ausschuß hat sich in Folge dessen an den Central-Ausschuß der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft gewendet, welcher diese Uebelstände auch anerkannt hat. Nichtsdestoweniger glaubt der Landes-Cultur-Ausschuß die vorgeschlagenen Abänderungen heute noch nicht empfehlen zu können und zwar zunächst aus dem Grunde, weil es füglich doch nicht opportun sein kann ein Gesetz, welches erst gegeben wurde, in den nächsten Jahren schon wieder abzuändern.

Insbesondere erschien dem Landes-Cultur-Ausschusse der § 26 bedenklich, nach welchem die Strafbestimmungen des Gesetzes von den Gemeinden an die politischen Bezirksbehörden abgetreten werden sollten.

Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Gesetz vom 9. Jänner 1882 zur Hebung der Rindviehzucht neue Erhebungen zu pflegen und seinerzeit Bericht zu erstatten.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition des österreichischen Touristen-Clubs um Erlassung eines Gesetzes zur Schonung der Edelweißpflanze. (Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Landes-Cultur-Ausschusses Wilfinger (von der Tribüne): Die Edelweißpflanze ist für unser Gebirge von großer Wichtigkeit. Wir sind jetzt sehr auf den Fremdenverkehr angewiesen und für die Fremden hat unsere Alpenflora einen großen Reiz. Gegenwärtig ist der Fremdenverkehr in unserer Gegend ein geringer und wir müssen Alles anwenden, um die Fremden anzuziehen.

Das Ausgraben der Edelweißpflanze ist auch schon in mehreren Cantonen der Schweiz gesetzlich verboten worden.

Es ist übrigens auch zum Schutze der Person nöthig, daß ein Gesetz in dieser Richtung geschaffen werde.

Die Leute, die sich mit dem Graben dieser Pflanze befassen, steigen in gefährliche Schluchten hinab und erst vor einigen Jahren ist in meiner Nähe ein junger Bursche beim Graben dieser Pflanze in den Abgrund gestürzt und wurde mit zerschmettertem Kopfe aus der Schlucht herausgezogen.

In Erwägung der Nothwendigkeit, hier Abhilfe zu schaffen, stellt der Landes-cultur-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des österreichischen Touristen-Clubs um Erlassung eines Gesetzes zur Schonung der Edelweißpflanze wird behufs näherer Erhebung und Antragstellung im nächsten Landtage dem Landes-Ausschusse abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe zu verkündigen, daß der Landes-cultur-Ausschuß heute Nachmittag um 4 Uhr im Bureau des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Baron Berg eine Sitzung hält.

Der Finanz-Ausschuß hält heute nach der Landtagsitzung, eventuell um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung.

Der Petitions-Ausschuß hält morgen Donnerstag unmittelbar nach Schluß der Landtagsitzung eine Sitzung im Landtagsaale.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird zu einer Sitzung für morgen Donnerstag 11 Uhr Vormittags, eventuell nach der Landtagsitzung eingeladen.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute nach der Landtagsitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Ritter von Schreiner eine Sitzung.

Ich ersuche die Herren Obmänner der Sonder-Ausschüsse, ihre Arbeiten möglichst zu beschleunigen, da in der künftigen Woche wahrscheinlich an jedem Tage eine Landtagsitzung stattfinden dürfte, somit wenig Zeit mehr für die Ausschusssitzungen erübrigen wird.

Die nächste Sitzung schlage ich für morgen Donnerstag den 10. d. M. 10 Uhr Vormittag vor (Zustimmung) und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten J. Hermann und Genossen, betreffend die Umwandlung der Executionskosten ersten Grades in eine fixe, dem wirklichen Kostenaufwande entsprechende Mahngebühr. (Beilage Nr. 52).

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), betreffend die Regelung des Hypothekar-Zinsfußes und die Frage der Errichtung einer Landes-Hypothekenbank in Steiermark. (Beilage Nr. 51.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 15), betreffend die Bewilligung von Mauthgebühren der der Bauerncommune Lendorf im Gerichtsbezirke Gili gehörigen Sannbrücke. (Beilage Nr. 49).

4. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13) auf Auflassung von Bezirksstraßen I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraßen II. Classe. (Beilage Nr. 50).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.)